



Österreichischer Städtebund

19/SN-184/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das VStG 1991 durch
Bestimmungen über das Gnaden-
recht ergänzt wird

Wien, 31. August 1992
Kettner/Bu
Klappe 89 993
008/778/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

| | |
|---------------------|-------------------------|
| NEUER GESETZENTWURF | |
| Nr. | 70-GE/19.92 |
| Datum: | 04. SEP. 1992 |
| Verteilt | 4. Sep. 1992 <i>Han</i> |

Dr. Hwangner

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 11. Juni 1992,
Zahl 601.468/10-V/2/92 vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das VStG 1991 durch
Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, beehrt sich
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das VStG 1991 durch
Bestimmungen über das Gnaden-
recht ergänzt wird
Zahl: 601.468/10-V/2/92

Wien, 31. August 1992
Kettner/Bu
Klappe 89 993
008/778/92

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Gegen den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das VStG 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, werden grundsätzliche Bedenken angemeldet. Die Institution der Begnadigung ist an sich mit dem Gedanken eines demokratischen Rechtsstaates nicht ohne weiteres vereinbar, jedenfalls bedarf sie einer verfassungsrechtlichen Deckung. Mit Entfall der Bestimmung des Art. 11 Abs. 5 B-VG idF 1929 durch die B-VG-Novelle 490/1984 und die Nichtaufnahme der Bestimmungen über das Gnadenrecht in die Bundesverfassung anlässlich der Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate muß die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten VStG-Novelle in Frage gestellt werden und bedarf zumindest einer genauen verfassungsrechtlichen Überprüfung.

Gerade im Hinblick darauf, daß nunmehr über Berufungen gegen Straferkenntnisse der Behörde 1. Instanz unabhängige Verwaltungssenate entscheiden und somit Gewähr für ein objektives Verfahren gegeben ist, sollte eine nachträgliche Korrektur des Verfahrens durch eine politische Instanz vermieden werden.

Es ist zu befürchten, daß künftighin Bestrafte versuchen, über politische Organe die Entscheidung der Strafbehörden zu unterlaufen, wobei die Voraussetzung für die Ausübung des Gnadenrechtes, nämlich das Vorliegen "berücksichtigungswürdiger Umstände", sehr unbestimmt umschrieben ist.

Über diese grundsätzliche Feststellung hinaus werden im einzelnen folgende Anmerkungen gemacht bzw. Änderungen vorgeschlagen:

Für die Ausübung des Gnadenrechtes genügt nach dem Gesetzesentwurf das Vorliegen "rücksichtswürdiger Umstände", rechtskräftig verhängte Geldstrafen ganz oder teilweise nachzusehen oder verhängte Freiheitsstrafen in Geldstrafen umzuwandeln. Diese allzu unpräzise Textierung läßt die Gefahr einer unterschiedlichen Praxis deshalb befürchten, weil nicht - wie im Justizbereich - ein Staatsorgan für das gesamte Bundesgebiet das Gnadenrecht ausüben soll, sondern in jedem Bundesland andere Organe tätig werden. Außerdem müßte eine bestimmte Frist gesetzt werden, innerhalb der nach Rechtskraft des Strafbescheides vom Gnadenrecht Gebrauch gemacht werden kann.

Da zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verfassungsgesetzlich die unabhängigen Verwaltungssenate berufen sind, sich die Ausübung eines eventuellen Gnadenrechtes an den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu orientieren hat, und sowohl von den Strafbehörden als auch von den Normunterworfenen nur bei Einhaltung dieses Grundsatzes akzeptiert werden kann, sollte - wie es auch im Entwurf zur B-VG-Novelle 1986 verfassungsgesetzlich vorgesehen war - auf einen Antrag des unabhängigen Verwaltungssenates zur Ausübung des Gnadenrechtes auf keinen Fall verzichtet werden. Auch sollte ein Antrag des Bestraften vorauszusetzen sein, da eine Einzelbegnadigung von Amts wegen nicht sinnvoll wäre.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß ein Gnadenrecht nur dann seine Funktion entfalten kann, wenn die Prüfung des Vorliegens berücksichtigungswürdiger Gründe unabhängig davon

geschieht, ob die Strafe bereits bezahlt wurde oder nicht. Eine andere Betrachtungsweise würde zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen. Wenn man sich daher zum Gnadenrecht bekennt, müßte es in konsequenter Verfolgung des Gedankens auch analog der Handhabung des § 187 Finanzstrafgesetz zur Rückzahlung von bereits geleisteten Strafbeträgen kommen. Aus diesem Grund wäre auch die Festlegung einer Frist sinnvoll, wobei das Problem der Rückerstattung - durch das das Gnadenrecht ausübende Organ oder den Sozialhilfeverband (§ 15 VStG) - nicht gelöst ist.

Die vorgesehene Gnadenmaßnahme der Freigabe oder Rückstellung verfallener Gegenstände ist generell abzulehnen, da der Verfallsausspruch neben Straf- auch Präventivzwecken dient und Maßnahmen der Sicherung nicht einmal bei gerichtlich strafbaren Handlungen Gegenstand eines Gnadenaktes gemäß Art 65 Abs. 2 lit c B-VG sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär